

Garagenordnung

Eigentümergeinschaft Aubertstraße 11, 13, 15, 17, 19 und 21 in 13127 Berlin

1.
Für den Garagenbereich gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrs-, Brandschutz- und Landesgaragenordnung.
2.
Die Benutzung der Garage erfolgt auf eigene Gefahr nur für Personenwagen. Der Garagenstellplatzbereich darf nur im Schrittempo befahren werden.
3.
Um Einbrüche und Diebstähle zu vermeiden, ist immer darauf zu achten, daß Türen, Tore und insbesondere die Notausgänge nach Gebrauch wieder geschlossen sind. Dies gilt auch für den automatischen Torbetrieb.
4.
Im Garagenbereich ist verboten:
 - Rauchen sowie die Benutzung von offenem Licht und Feuer
 - Abstellen und Aufbewahren von Gegenständen, insbesondere brennbaren Materialien
 - Anzapfen und verändern der elektrischen Leitungen, der Betrieb elektrischer Geräte sowie Änderungen an Tor- und Sicherheitsanlagen
 - Abstellen von Fahrzeugen mit Druckgasantrieb, wegen erhöhter Explosionsgefahr
 - Abstellen von Fahrzeugen auf den Zu- und Abfahrten außerhalb der PKW - Stellplätze
 - Aufenthalt von Kindern und Fremden
 - Einbau nachträglicher Tore bzw. Verkleidungen zwischen den Stellplätzen
 - Reparaturarbeiten an Fahrzeugen innerhalb der Garage
5.
Notausgänge und Sicherheitsschleusen sind geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht von innen (in Fluchrichtung) verschlossen oder zugestellt werden.
6.
Garagentore sind vorsichtig und nur bei vollständig geöffnetem Stillstand zu passieren.
7.
Für diese Garagenanlage besteht keine Einbruch- und Diebstahlversicherung. Das Einstellen der Fahrzeuge und der Verbleib von Wertgegenständen (insbesondere Schlüsseln) im PKW erfolgt auf eigene Gefahr. Für die Eigentümergeinschaft besteht keine Bewachungs- und Verwahrungspflicht.
8.
Die regelmäßige Reinigung des einzelnen PKW - Abstellplatzes ist Aufgabe des Eigentümers, der diese Pflicht auf seinen Mieter übertragen kann.
9.
Fahrzeuge sind auf den Tiefgaragenstellplätzen nicht mit dem Auspuff zur Wand abzustellen.
10.
Diese Garagenordnung ist in der jeweiligen Fassung als Bestandteil im Mietvertrag aufzunehmen. Vermieter haben selbst für die Durchsetzung und dafür zu sorgen, daß die herausgegebenen Schlüssel bei Beendigung des Mietvertrages vollständig zurückgegeben werden.